

Anlage 22

Fachdidaktische Studienziele

Die PVO-Lehr I vom 15.04.1998 weist in ihrer Anlage 2 Erster Teil Allgemeine Bestimmungen Ziff. 2* fachdidaktische Studienziele aus, die als inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Didaktik des jeweiligen Unterrichtsfaches formuliert sind.

Da diese Prüfungsanforderungen für alle Unterrichtsfächer gelten, werden sie als Auszug aus der angegebenen Anlage 2 zur PVO-Lehr I bekannt gemacht:

"Inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Didaktik des jeweiligen Unterrichtsfachs

- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs,
- Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
- Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung
- Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts,
- Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren,
- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen und in Unterrichtsvorhaben mit Vertretern anderer zu kooperieren,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Die Anforderungen der Kenntnisse und Fähigkeiten ... orientieren sich am jeweiligen Studienumfang."